

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 83/06 B

.....
Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

Unfallkasse Rheinland-Pfalz,
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

beigeladen:

1. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,
2.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y**
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Hierzu ist zunächst darzulegen, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181). Dazu ist erforderlich, dass ausgeführt wird, ob die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 58). Weiter hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist, sodass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16). Zur Klärungsfähigkeit gehört auch, dass die Rechtsfrage in einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (BSG Beschluss vom 11. September 1998 - B 2 U 188/98 B -).
- 3 Mit dem dem angefochtenen Urteil entnommenen "Rechtssatz" (Seite 4 des Schriftsatzes vom 23. März 2006) und der Behauptung, dieser Rechtssatz verstoße gegen § 136 Abs 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) bzw das LSG habe die gesetzgeberische Absicht dieser Norm verkannt, hat die Beklagte eine zwar auf den Einzelfall bezogene nicht aber über ihn für eine Mehrzahl von Fällen hinaus weisende Rechtsfrage angesprochen. Sie hat damit allein die Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung im Einzelfall geltend gemacht, was nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung führen kann. Nur einzelfallbezogen ist auch die von der Beklagten abschließend (Seite 6 des Schriftsatzes vom 23. März 2006) formulierte Rechtsfrage, ob "die unfallbringende bauliche ... Tätigkeit dem Unternehmen Doppelhausneubau zuzurechnen ... ist".



- 4 Schließlich handelt es sich bei der unmittelbar davor formulierten Frage, ob "allein das äußere Erscheinungsbild einer Tätigkeit bestimmt, für welches Unternehmen die Tätigkeit ausgeführt wird, ohne die hinter der Tätigkeit liegende Handlungsabsicht zu berücksichtigen", zwar um eine bestimmte abstrakte Rechtsfrage im eingangs dargestellten Sinne. Indes hat es die Beklagte versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit schlüssig darzustellen. Hierzu hätte sie nicht allein bezogen auf die vom LSG angewandten Vorschriften der §§ 121, 131 und 136 SGB VII nach einschlägiger Rechtsprechung des BSG suchen müssen, sondern darüber hinaus die Rechtsprechung des BSG zur Zuständigkeitsabgrenzung bei zwei oder mehr betroffenen Unfallversicherungsträgern in den Blick nehmen müssen. So lässt sich die von der Beklagten aufgeworfene Rechtsfrage auf der Grundlage des Urteils des Senats vom 5. März 2002 (- B 2 U 9/01 R - BLB Rundschreiben 70/2002, SGB 2002, 441) eindeutig dahin beantworten, dass es für die Zurechnung eines Unfalls eines beschäftigtenähnlich Tätigen zu einem bestimmten Unternehmen und damit zu einem bestimmten Unfallversicherungsträger auch auf die Handlungstendenz des Unfallopfers, nicht aber auf dessen Motivlage ankommt.
- 5 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für die Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht, die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall darzutun. Entscheidend ist vielmehr die Darlegung der Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, in der abstrakten Aussage (BSG ua Beschlüsse vom 10. Dezember 1997 - 2 BU 249/97 - sowie vom 30. Juni 1999 - B 2 U 140/98 B -; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Diese Voraussetzungen hat die Beklagte nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt, weil sie auch hier allein die Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG im Einzelfall dargestellt hat. Dies zeigt sich besonders deutlich an der mehrfach gebrauchten Wendung, das LSG habe gegen die zitierte Entscheidung des BSG verstoßen.
- 6 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

